

Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 13/2021

Herausgegeben am 22.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung über den Gesamtabchluss 2020, den Lagebericht 2020 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtbeschluss 2020 sowie deren Auslegung 1
2. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2-3

Ortsrecht

Seite

1. Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022 4-8
2. Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 34 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ 9-12
3. 2. Nachtragssatzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafentgelten (Hafentgelttarif) 13-16

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 13/2021 ist am 22. Dezember 2021 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

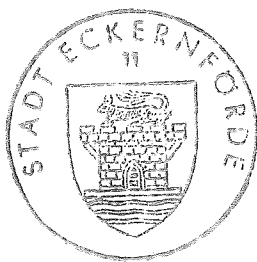
Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 16. Dezember 2021 den Gesamtabschluss 2020, den Lagebericht 2020 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtabschluss 2020 beschlossen.

Der Gesamtabschluss 2020, der Lagebericht 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtabschluss 2020 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Zimmer 237, in der Zeit vom 3. Januar 2022 bis 2. Februar 2022 öffentlich aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 93 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Eckernförde, den 17. Dezember 2021



Stadt Eckernförde

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned below the text 'Stadt Eckernförde'.

(Sibbel)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch den Pastorengang,

im Osten: durch den Rosengang,

im Süden: durch den Rektorgang,

im Westen: durch die Kieler Straße.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **03.01.2022** bis einschließlich **17.01.2022** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Eckernförde, -Bauamt-, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde innerhalb der Dienststunden informieren und äußern. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

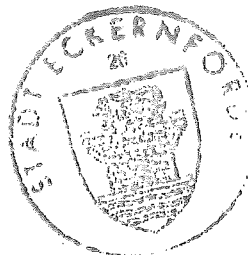
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Eckernförde, den 17.12.2021

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)
Bürgermeister

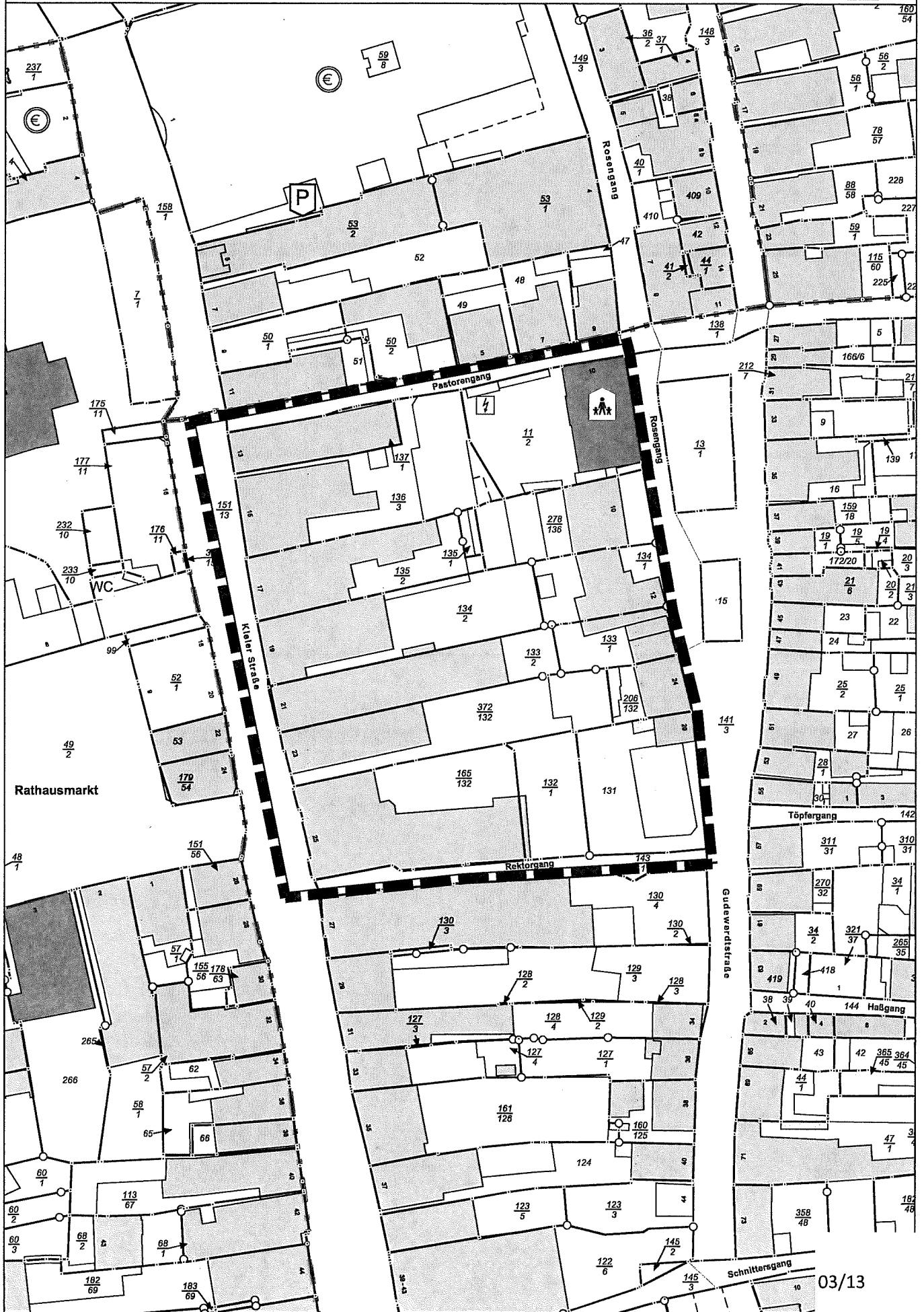


Anlage:
- Übersichtsplan Geltungsbereich

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4/10
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"**

GELTUNGSBEREICH AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

OHNE MAßSTAB



Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird – nach Beschluss der Ratsversammlung vom 16. Dezember 2021 – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.784.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.587.700 EUR
	einem Jahresüberschuss von	1.196.900 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.561.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.238.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.402.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.725.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	7.578.400 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.287.800 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	231,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

§ 6

1. Alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen, Rücklagen und Verbindlichkeiten sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets ohne vorherige Zustimmung der Ratsversammlung oder des Bürgermeisters.
4. Unter vorgenannten Bewirtschaftungsregeln sind folgende Teilpläne ein Budget:

Budget Nr. und Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung
100 - Budget Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben	1.1.1.010	Gemeindeorgane
	1.1.1.020	Innere Verwaltungsangelegenheiten
	1.1.1.030	Gleichstellungsbeauftragte
	1.1.1.060	Rechnungsprüfungsamt
	1.1.1.070	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

200 - Budget Kämmerei	1.1.1.040	Finanzverwaltung	
	1.1.1.080	Liegenschaftswesen	
	2.5.2.040	Ostsee Info Center (OIC)	
	3.1.5.140	Bürgerstift	
	4.1.8.010	Kur- und Badeeinrichtungen	
	5.1.1.011	Treuhandvermögen Stadtumbau West	
	5.2.2.010	Wohnungsbauförderung/Wohnungsfürsorge	
	5.3.5.010	Ablieferungen Stadtwerke Eckernförde GmbH	
	5.4.7.010	Stadtverkehr	
	5.5.5.010	Fischereiwirtschaft	
	5.7.1.010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	
	5.7.3.030	Stadthalle	
	5.7.3.040	Ratskeller	
	5.7.3.050	Parkhäuser	
	5.7.3.060	Technik- und Ökologiezentrum	
	5.7.3.070	Martin-Kruse-Stiftung	
	5.7.5.010	Tourismusförderung	
300 - Budget Ordnung und Soziales	1.2.1.010	Wahlen	
	1.2.2.010	Ordnungsaufgaben	
	1.2.2.020	Personenstandswesen	
	1.2.6.010	Brandschutz	
	5.5.3.010	Friedhofs- und Bestattungswesen	
	3.1.1.100	Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	
	3.1.3.100	Hilfen für Asylbewerber	
	3.1.5.110	Bürgerbegegnungsstätte	
	3.1.5.120	Seniorenbeirat	
	3.1.5.130	Nicolaistift	
	3.1.5.310	Beirat für Menschen mit Behinderung	
	3.1.5.410	Soziale Einrichtungen für Obdachlose	
	3.3.1.010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
	3.4.5.010	Leistungen für Bildung und Teilhabe	
	3.5.1.500	Wohngeld	
	3.6.1.110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	
	3.6.1.210	Förderung von Kindern in Tagespflege	
	400 - Budget Schulen, Sport, Kultur und Jugend	2.1.1.020	Richard-Vosgerau-Schule
		2.1.1.030	Feste Grundschulzeiten
2.1.1.040		Sprottenschule	
2.1.1.050		Ganztagsangebote Sprottenschule	
2.1.1.060		Fritz-Reuter-Schule	
2.1.1.070		Ganztagsangebote Fritz-Reuter-Schule	
2.1.7.010		Jungmannschule	
2.1.7.020		Ganztagsangebote an Gymnasien	
2.1.8.010		Peter-Ustinov-Schule	
2.1.8.020.1		Gudewerdt Gemeinschaftsschule	
2.1.8.030		Ganztagsangebote an Gemeinschaftsschulen	
2.2.1.010		Pestalozzischule	
2.2.1.020		Ganztagsangebote an Sonderschulen	
2.4.1.020		Schülerbeförderung	
2.4.3.010		Schulsozialarbeit	
2.4.3.020		Sonstige schulische Aufgaben	
2.5.2.010		Museum	
2.5.2.020		Archiv	
2.5.2.030		Künstlerhaus	

	2.7.1.010	Volkshochschule Eckernförde
	2.7.2.010	Öffentliche Büchereien
	2.8.1.010	Heimat- und Kulturpflege, sonstige Veranstaltungen
	3.6.2.110	Außerschulische Jugendbildung
	3.6.2.210	Kinder- und Jugenderholung (nationale Jugendarbeit)
	3.6.2.310	Internationale Jugendarbeit
	3.6.2.510	Sonstige Jugendarbeit
	3.6.2.520	Mobile Jugendarbeit
	3.6.6.010	Das Haus
	3.6.6.020	Alte Straßenmeisterei
	3.6.6.030	Kinderspielplätze
	4.2.1.010	Allgemeine Sportförderung
	4.2.4.010	Eigene Sportstätten
500 - Budget Kindergärten	3.6.5.010	Kindertagesstätte Püschenwinkel
	3.6.5.020	Kindertagesstätte Nord
	3.6.5.030	Kindertagesstätte Mitte
	3.6.5.040	Kindertagesstätte Süd
	3.6.5.050	Förderung von Kindertagesstätten
600 - Budget Bauamt	1.1.1.050	Bauverwaltung
	5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung
	5.2.1.010	Bauordnung
	5.3.8.010	Öffentliche Toiletten
	5.3.8.020	Schmutzwasserbeseitigung
	5.3.8.030	Niederschlagswasserbeseitigung
	5.4.1.010	Gemeindestraßen
	5.4.3.010	Ortsdurchfahrten Landesstraßen
	5.4.4.010	Ortsdurchfahrten Bundesstraßen
	5.4.5.010	Straßenreinigung
	5.4.6.010	Öffentliche Parkplätze
	5.5.1.010	Öffentliche Park- und Gartenanlagen
	5.5.1.020	Kleingärten
	5.5.2.020	Wasserläufe, Wasserbau
	5.6.1.010	Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
	5.7.3.010	Hilfsbetriebe der Verwaltung (Baubetriebshof)
	5.7.3.020	Märkte
700 - Budget Finanzen	6.1.1.010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Eckernförde, den 17. Dezember 2021

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



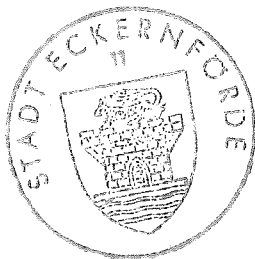
(Sibbel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen im Rathaus, Zimmer 237, zur Einsichtnahme aus.

Eckernförde, den 17. Dezember 2021

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.

(Sibbel)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 34 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet "Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang" wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 34 kann ab diesem Tag im Rathaus Eckernförde, -Bauamt-, Zimmer 214, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, 17. Dezember 2021

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)
Bürgermeister



Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 34

für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Norden:** durch den Pastorgang,
- im Westen:** durch die Kieler Straße,
- im Osten:** durch den Rosengang und
- im Süden:** Rektorgang.

- (2) Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten soweit sie keine Vorhaben nach a) sind.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren von der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

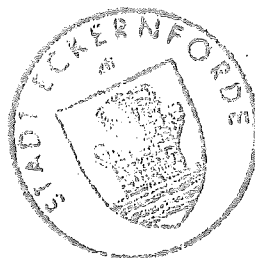
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 17.12.2021

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)
Bürgermeister



Anlage:

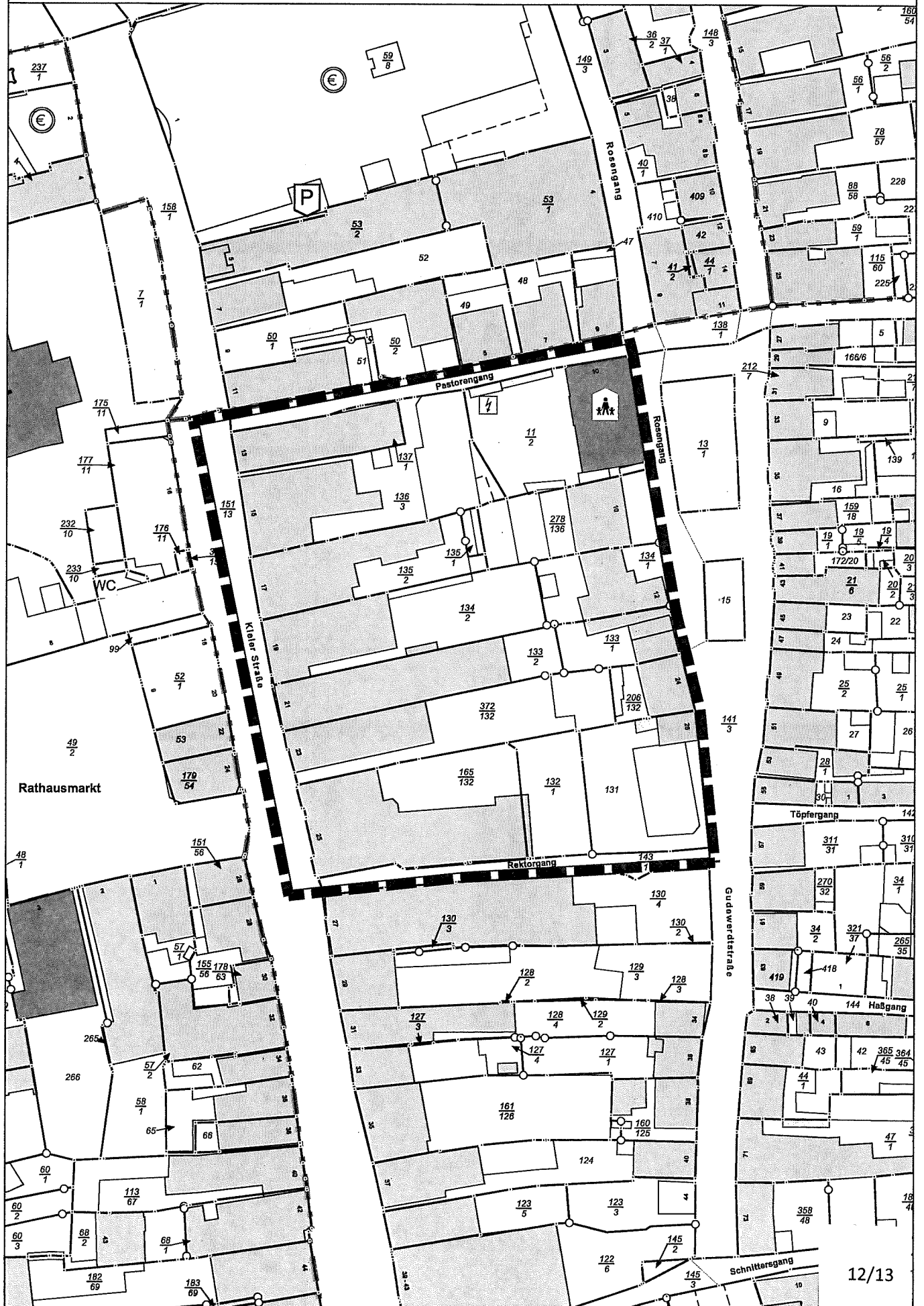
- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 34

SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 34 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/10
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"



GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE

OHNE MAßSTAB



2. Nachtragssatzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 und § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Eingangsformel der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 269), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05. Februar 2018 folgender Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) als Satzung erlassen:“

Artikel 2

§ 12 der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Hafengeld ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.

(2) Das Hafengeld beträgt jeweils für jeden Eingang und für jeden Ausgang nach den folgenden Nr. 1 und 3 mindestens 31,25 €

1. für Frachtschiffe mit Ladung	0,31 € / BRZ
mit Ballast oder leer	0,13 € / BRZ

2. für Schiffe der Personenbeförderung (einschl. solcher, die außerdem Güter mitführen) je lfd. Meter zur Verfügung gestellte Kaizone	0,21 €
---	--------

je lfd. Meter zur Verfügung gestellte mittelbare Kaizone	0,21 €
--	--------

3. für andere Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene m ²	0,81 €
--	--------

(3) Für Fischereifahrzeuge der Haupterwerbsfischerei wird das Hafengeld nach Tagessätzen – ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten – erhoben:

Für jeden angefangenen 24 Stundenzeitraum entrichten

Fischerboote bis 10 m	6,00 €
-----------------------	--------

Fischkutter über 10 m	10,00 €
-----------------------	---------

Bei dauernder Benutzung beträgt die Jahrespauschale für Fischereifahrzeuge

Boote bis 7 m Länge	110,00 €
---------------------	----------

Kutter bis 9 m Länge	200,00 €
----------------------	----------

Kutter bis 12 m Länge	270,00 €
-----------------------	----------

Kutter über 12 m Länge	355,00 €
------------------------	----------

(4) Das Hafengeld ist auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Die Entgeltssätze für mit Ballast oder leer fahrende Frachtschiffe sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 8 auch anzuwenden, wenn die Ladung weniger als der 5. Teil der Bruttoregistertonnage bzw. des Bruttoreaumgehaltes beträgt.

Artikel 3

§ 15 Absatz 2 der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafentgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

Das Sportbootliegegeld beträgt für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche im Innenhafen an Schwimmstegen und Steganlagen:

a. je angefangenen m ² und je angefangene 24 Stunden	0,31 €
mindestens jedoch	6,39 €
b. pro Jahr nach Bootslänge	
bis 7,00 m	600,00 €
bis 8,00 m	750,00 €
bis 9,00 m	800,00 €
bis 10,00 m	1.400,00 €
bis 11,00 m	1.700,00 €
bis 13,00 m	2.000,00 €
ab 13,01 m	2.000,00 € zzgl. 150,00 € je angefangenen lfd. Meter

Artikel 4

Die Eingangsformel der 1. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 5

Der Ausfertigungsvermerk der 1. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 erhält folgende Fassung:

Eckernförde, den 19.06.2020

Artikel 6

Diese Nachtragssatzung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 rückwirkend ab 01.03.2018
2. Artikel 3 ab 01.01.2022
3. Artikel 2, 4 und 5 rückwirkend ab 01.01.2020

Eckernförde, den 17.12.2021

Stadt Eckernförde
Bürgermeister



(Sibbel)

